

ProLitteris: Wer und was steckt dahinter?

Sie kennen die Situation. Es flattert ein Schreiben von der ProLitteris in Ihr Postfach, in dem Sie höflich dazu aufgefordert werden, den beiliegenden Erhebungsbogen auszufüllen. Unter Verweis auf Ihre gesetzliche Auskunftspflicht wird von Ihnen verlangt, Angaben zur Branche und zur Mitarbeiterzahl zu machen. Doch wer und was steckt hinter ProLitteris?

Urheberrecht – geschützte Werke

Das Urheberrechtsgesetz (URG) schützt alle Urheber/-innen von Werken, von geistigen Schöpfungen der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter. Die Urheberinnen (z. B. Schriftsteller, Journalistinnen, wissenschaftliche Autoren) haben das ausschliessliche Recht am eigenen Werk (z. B. ein Zeitungsartikel, ein Bild). Dies bedeutet, dass die Urheber/-innen selbst bestimmen können, ob, wann, wie und unter welcher Bezeichnung das geschaffene Werk veröffentlicht oder sonstwie verbreitet werden soll. Das Urheberrechtsgesetz sagt zudem, zu welchen Bedingungen ein Werk auch von anderen genutzt werden darf. Nutzen Betriebe (z. B. Industrie-, Gewerbetriebe) solche urheberrechtlich geschützte Werke, so haben die Urheber/-innen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Welche Rolle hat die ProLitteris?

Urheber/-innen können nur schwer prüfen, wer ihre Werke nutzt oder nutzen will. So ist es für sie fast unmöglich, gegebenenfalls eine Nutzung zu verhindern. Deswegen haben sich Schriftstellerinnen, Journalisten, Autorinnen usw. zur Verwertungsgesellschaft ProLitteris zusammengeschlossen. Als In-

Rechnungsbeispiel für Nutzer im Baugewerbe (Stand Februar 2010)

Angestellte pro Betrieb	Vergütung in CHF GT 8/V	Vergütung in CHF GT 9/V	Total in CHF
15 bis 19	30.—	15.—	45.—
20 bis 49	50.—	22.50	72.50
50 bis 99	80.—	36.—	116.—
100 bis 199	150.—	67.50	217.50
200 bis 499	250.—	112.50	362.50
500 bis 999	500.—	225.—	725.—

kassostelle zieht die ProLitteris für ihre Mitglieder Vergütungen ein und verteilt diese Entschädigungen nach festen Regeln an die Berechtigten.

Mit der Bewilligung durch das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat die ProLitteris das Recht, die Vergütungen gemäss den Gemeinsamen Tarifen GT8 und GT9 geltend zu machen. Der GT8 befasst sich mit dem Herstellen von Vervielfältigungen auf Papier mittels Fotokopiergerät, Telefaxgerät oder Drucker. Vom GT9 erfasst ist das digitale Vervielfältigen in betriebsinternen Netzwerken (z. B. Speichern und Weiterverbreiten von Daten auf Terminals).

Vergütungspflicht der Baubetriebe

Aufgrund von Art. 51 URG sind somit auch Baubetriebe verpflichtet, der ProLitteris Auskünfte über die Branchenzugehörigkeit und Anzahl der Angestellten zu erteilen. Massgebend für die Rechnung des laufenden Jahres ist die Anzahl der Angestellten per Stichtag 31.12. des Vorjahres. Dabei ist die gesamte Belegschaft (auch das Baustellenpersonal) anzugeben.

Das Bundesgericht ist in einem Leiturteil (BGE 125 III 141 ff.) zum Schluss gekommen, dass jeder

Betrieb, der über ein Kopiergerät verfügt und vom Pauschaltarif erfasst wird, vergütungspflichtig ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich hergestellten Kopien urheberrechtlich geschützter Werke. Analog dazu ist ein Betrieb, der über ein betriebsinternes Netzwerk verfügt und unter die Tarifpflicht gemäss GT9 fällt, in jedem Fall vergütungspflichtig, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Zahl der im betriebsinternen Netzwerk gespeicherten und weiterverbreiteten urheberrechtlich geschützten Werke. ■

Weiterführende Informationen:
www.prolitteris.ch

Wir sind für Sie da

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) steht allen Mitgliedunternehmen unentgeltlich für eine Erstberatung zur Verfügung. Im Internet finden Sie unter www.baumeister.ch/Rechtsdienst diverse Merkblätter und Entscheidungshilfen. Des Weiteren bearbeiten wir verbandsrelevante Rechtsprobleme und setzen uns für Ihre rechtlichen Interessen bei Behörden und Verwaltungen ein. Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Hotline-Nummer 044 258 82 00 erreichen Sie den Rechtsdienst SBV jeweils am Montag und Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr sowie am Dienstag und Mittwoch von 8.30 bis 11.30 Uhr. Unter Angabe Ihrer Mitgliedernummer erreichen Sie uns zu den Hotlinezeiten auch über die E-Mail-Adresse rechtsdienst@baumeister.ch. Ihre schriftliche Anfrage für eine Erstberatung richten Sie bitte unter Einsendung aller relevanten Unterlagen und Angabe der Mitgliedernummer an folgende Adresse: *Schweizerischer Baumeisterverband, Rechtsdienst, Weinbergstrasse 49, 8042 Zürich.* ■



Romina Harast